

Landkreis Nordwestmecklenburg



Lesefassung der

Abfallsatzung

Vom 19.11.2015/01.03.2018 und der

Abfallgebührensatzung

vom 19.11.2015/05.10.2016/16.12.2019/14.12.2022/11.12.2023

Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 2012), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der Landesverordnung über die Entsorgung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Pflanzenabfalllandesverordnung-PflanzAbfLVO M-V) vom 18.06.2001 (GVOBl. M-V 2001, S. 281), des Gesetzes über die über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I 2005, S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1110) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01.07.2011, wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 22.02.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung) erlassen:

§ 1 Grundsätze, Geltungsbereich, Pflichten, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Landkreis Nordwestmecklenburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger - im Folgenden als Landkreis bezeichnet - erfüllt die sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Aufgaben als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Auf Grundlage der mit der Hansestadt Wismar am 01. Juli 2011 getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung ist das Gebiet der Hansestadt Wismar von der Entsorgungsverantwortung des Landkreises weitestgehend ausgenommen (§ 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung vom neuen Landkreis mit dem vorläufigen Namen „Nordwestmecklenburg“ auf die Hansestadt Wismar vom 01. Juli 2011). Der Geltungsbereich dieser Abfallsatzung umfasst daher das Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg ohne die Hansestadt Wismar. Der Landkreis nimmt seine Entsorgungsverantwortung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften sowie auf Grundlage dieser Satzung wahr. Der Landkreis kann sich für die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise beauftragter Dritter bedienen.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abfallentsorgung). Bestandteile der öffentlichen Einrichtung sind die zur öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung und sonstiger Rechtsvorschriften erforderlichen Mittel. Zur Einrichtung gehören:
1. Dienste für Beratung und Information über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen;
 2. Getrennte Sammlungsdienste für
 - a) Restabfall,
 - b) Papier/Pappe,
 - c) Sperrmüll einschließlich Elektro- und Elektronikgeräte
 - d) Problemabfälle,
 - e) Bioabfall,
 - f) stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und/oder Metall
 3. Dienste zur Beförderung, zur Verwertung und Beseitigung der überlassenen Abfälle,
 4. die zum Betrieb erforderliche Verwaltung.
- Zur öffentlichen Abfallentsorgung zählt auch die Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden nach Maßgabe des § 16 dieser Satzung.
- (3) Der Landkreis, die Gemeinden und sonstige Personen des öffentlichen Rechts haben die Pflichten zur Kreislaufwirtschaft entsprechend § 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes M-V durchzusetzen.
- (4) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallhierarchie insbesondere:
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder Bestandteilen von Erzeugnissen zu fördern,
 - den Vorrang des Recyclings vor der sonstigen Verwertung zu berücksichtigen,
 - Abfälle einer hochwertigen Verwertung zuzuführen,
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich zu beseitigen.

- (5) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden.
- (6) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (7) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 S. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung im Sinne dieser Satzung, sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 KrWG).
- (8) Restabfall im Sinne dieser Satzung sind nicht schadstoffhaltige und nicht verwertbare Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in genormten, im Landkreis zugelassenen Abfallbehältern regelmäßig eingesammelt, befördert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (9) Wertstoffe im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Abfälle, die recycelt werden können oder zur Wiederverwendung geeignet sind, insbesondere Papier/Pappe, Glas, Leichtverpackungen sowie stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und/oder Kunststoff
- (10) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und die in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt sind. Sperrmüll sind auch sperrige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nach Menge, Art und Beschaffenheit sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen gleichen. Sperrmüll sind unabhängig von ihrer Größe, ihrem Gewicht und ihrer Materialbeschaffenheit auch Elektro- und Elektronikgeräte i.S.v. § 2 Abs. 1 ElektroG, soweit sie in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt sind und soweit sie in privaten Haushaltungen anfallen oder nach Art und Umfang Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen gleichen.
- (11) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
 - a) Garten- und Parkabfälle, wie z. B. Baumschnitt, Blumen, Blumenerde, Heckenschnitt, Fallobst, Laub, Pflanzenreste, Rasenschnitt, Strauchschnitt, Wildkräuter,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, wie z. B. Brotreste, Eierschalen, Fischreste, Fleischreste, Gemüsereste, Haare, Federn, Kaffeesatz und Filtertüten, Knochen, Kuchenreste, Obstreste und –schalen, kompostierbare Kleintierstreu, Papierservietten, Papierküchentücher, Speisereste, Teebeutel, verdorbene Lebensmittel, Wurstreste sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (12) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind schadstoffhaltige Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.
Dazu zählen z. B.
 - Farben und Lacke, Lösemittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel
 - Holzschutz, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - Säuren und Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien
 - Gifte und Chemikalien
 - Beleuchtungskörper nach Anlage 3 zu dieser Satzung, Quecksilberdampflampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch

- elektronische Schaltelemente
 - ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.)
 - Autopflegemittel
 - Spraydosen, die schädliche Stoffe enthalten haben
 - Batterien
 - Problemabfälle sind auch schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die in geringen Mengen anfallen und Problemabfällen aus Haushaltungen in Art und Beschaffenheit gleichen.
- (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit nach den grundsteuerrechtlichen Bestimmungen bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Eigentumswohnungen sind dem gleichgesetzt.
- (14) Saisonal genutzte Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die üblicherweise nicht ganzjährig genutzt werden. Dies sind z. B. Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Wochenendhäusern. Als Saison werden regelmäßig die Monate Mai bis September (5 Monate) festgelegt.
- (15) Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist:
- wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre;
 - für den Fall des getrennten Eigentums von Grundstück und Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (Gbl. DDR I S. 465) der Gebäudeeigentümer;
 - der zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist dem Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (16) Verwalter sind durch den Grundstückseigentümer rechtsgeschäftlich mit der Verwaltung seines Grundstückes beauftragte Dritte. Mit schriftlicher Vollmacht kann der Grundstückseigentümer einen Verwalter mit der Wahrnehmung der dem Grundstückseigentümer obliegenden Rechte und Pflichten beauftragen. Die Vollmacht ist dem Landkreis unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (17) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die selbstständig wirtschaften und/oder eine in sich geschlossene Wohnungseinheit innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden. Saisonal genutzte Grundstücke mit nicht gewerblicher Nutzung gelten als private Haushaltungen.
- (18) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche, industrielle, land- und forstwirtschaftliche, gärtnerische, Handels- und gastronomische Einrichtungen, sonstige Einrichtungen wie z. B. Schulen, Horte, Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und andere medizinische und veterinärmedizinische Einrichtungen, alle Praxen und Büros von freiberuflich Tätigen, z. B. Ingenieur-, Planungs- und Architektenbüros, Arztpraxen, Agenturen usw. sowie kommunale Einrichtungen.

§ 2

Umfang der Pflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- (1) Der Landkreis berät und informiert den Überlassungspflichtigen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis fördert in seinem Entsorgungsgebiet im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen.
- (3) Der Landkreis hat die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG zu recyceln, zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- (4) Der Landkreis hat Problemabfälle gemäß § 1 Abs. 12 dieser Satzung getrennt von den sonstigen Abfällen einzusammeln, zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder abzulagern. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle zur Entsorgung aus anderen Herkunftsbereichen, wenn sie mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können.
- (5) Der Landkreis überwacht und kontrolliert eine ordnungsgemäße Abfallüberlassung auf den Grundstücken, die an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen sind sowie die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung von Abfällen, die ansonsten überlassungspflichtig wären, nach Maßgabe der §§ 19 und 47 KrWG.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 1. die in der Anlage 1 aufgeführt sind (Ausschluss der Art nach), oder
 2. die nach ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Ausschluss der Menge oder Beschaffenheit nach), insbesondere solche, die nach Menge oder Beschaffenheit nicht mit den gem. § 6 Abs. 4 Nr. 1 zugelassenen Behältern bzw. im Fall von Sperrmüll mit der für Sperrmüll aus privaten Haushaltungen vorgesehenen Sammlung eingesammelt werden können.

Der Ausschluss gilt nicht für Kleinmengen gem. § 2 Abs. 4 Satz 2.

 3. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle und Stoffe, die auf Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zu behandeln sind.
- (2) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind ferner Abfälle, die auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung (z.B. der Verpackungsverordnung) der Rücknahmepflicht unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (3) Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall und mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Der Landkreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Die zuständige Behörde kann gem. § 62 KrWG im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen treffen.
- (5) Werden von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle in den zur Abfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt oder wird ein Abfallbehälter, in dem ausgeschlossene Abfälle bereitgestellt waren, in ein Sammelfahrzeug entleert, so haftet der Anschlusspflichtige, unbeschadet der Haftung Dritter, für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Ausschlussvorschrift ergeben.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer nach § 1 Abs. 15 dieser Satzung ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer auf dem Gebiet des Landkreises hat nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer nach § 1 Abs. 15 dieser Satzung hat alle anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle über den Landkreis entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung verpflichtet, die auf seinem Grundstück anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Für Bioabfälle gilt § 9.

§ 6 Zulassung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Landkreis bestimmt Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht. Der Landkreis kann bestimmen, dass bestimmte Abfallbehälter nur in einzelnen Abfuhrbereichen zugelassen sind.
- (2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den Landkreis zu verwahren, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verluste sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Behälter für Abfälle zur Beseitigung *mit eingebautem Chip zur automatischen Identifikation des Behälters (Chip)*
 - 60-l-Abfallbehälter
 - 120-l-Abfallbehälter
 - 240-l-Abfallbehälter
 - 660-l-Abfallbehälter (nur für Klärwerke)
 - 1100-l-Abfallbehälter
 - Abfallsäcke mit amtlicher Kennzeichnung (ohne Chip)
 2. Behälter für Abfälle zur Verwertung
 - Depotcontainer
 - Abfallbehälter für Leichtverpackungen (240 und 1.100 l)
 - 80 bis 100-l-Kunststoffsäcke ("Gelber Sack") für Leichtverpackungen
 - 60, 120 l oder 240 l-Biotonne mit eingebautem Chip zur automatischen Identifikation des Behälters
- (5) Behälter nach Abs. 4 Nr. 1 Pkt. 1 bis 4 und Nr. 2 Pkt. 4 sind von der Entsorgung ausgeschlossen, wenn sie nicht an das automatische Mülltonnenidentifikationssystem angeschlossen sind. Noch vorhandene Abfallbehälter ohne Chip sind dem Landkreis zurück zu geben.

- (6) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter mit der Kapazität auszuwählen, die zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls erforderlich ist. Sofern diese Behälterkapazität über mehrere Entleerungen nicht ausreichend ist, hat der Anschlusspflichtige eine größere Behälterkapazität beim Landkreis anzufordern. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist der Landkreis berechtigt eine ausreichende Behälterkapazität anzuordnen. In diesem Fall beträgt der Mindestwert für die vorzuhaltende Behälterkapazität 10 l pro melderechtlich erfasster Person und Woche. Abfallsäcke sind zur Aufnahme des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Abfalls ausgeschlossen.
- (7) Sollte die vorgehaltene Behälterkapazität in Ausnahmen nicht ausreichen, sind zum Einsammeln vom Landkreis ausgegebene, amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke zu benutzen. Sie werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem zugelassenen Abfallbehälter bereitgestellt sind.
- (8) Der Landkreis kann auf Antrag gestatten, dass auf benachbarten Grundstücken die Abfallbehälter gemeinsam genutzt werden. In einem derartigen Fall sind die Eigentümer der Grundstücke für alle Pflichten aus dieser Satzung gemeinschaftlich verantwortlich und haben für ihre Verpflichtungen gesamtschuldnerisch einzustehen. Bei der Antragstellung ist durch die Antragsteller ein Grundstückseigentümer zur Abgabe von Erklärungen und zur Entgegennahme von Erklärungen, Verwaltungsakten und Zustellungen für alle Grundstückseigentümer zu bevollmächtigen. Beim Zusammenschluss von drei benachbarten Grundstücken ist mindestens ein 120 l Abfallbehälter, beim Zusammenschluss von vier benachbarten Grundstücken ist mindestens ein 240 l Abfallbehälter und beim Zusammenschluss von mehr als 4 benachbarten Grundstücken ist mindestens ein 1100 l Behälter zu nutzen.
- (9) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Behältnisse zur Verfügung stehen, dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (10) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (11) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Das Verdichten oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Ebenfalls ist es nicht gestattet, Abfälle in Abfallbehältern zu verbrennen oder einzustampfen oder nichtzugelassene Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen. Der Landkreis kann nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter von der Entsorgung ausschließen.
- (12) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie durch deren Nutzungsausfall oder durch deren Verlust entstehen, haftet der Überlassungspflichtige.

§ 7 Durchführung und Zeitpunkt der Abfuhr

- (1) Der Anschlusspflichtige hat für die Zugänglichkeit der Abfallbehälter sowie deren vorschriftsmäßige Nutzung Sorge zu tragen.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, hat er Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße zu bringen. In diesem Falle kann der Landkreis den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Der Landkreis kann zur Gewährleistung der Abfuhr Ausnahmeregelungen treffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter am Abfuhrtag am Straßenrand zur Abfuhr so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden. Sie sind nach Entleerung auf das Grundstück zurückzuholen. Aus besonderen Gründen nicht entleerte Abfallbehälter sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Als zur Entsorgung bereitgestellt gelten Abfallbehälter, die am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr am Straßenrand stehen. Als bereitgestellt gelten auch Abfallbehälter, die in Boxen etc. in unmittelbarer Nähe vom Straßenrand stehen, soweit sie nicht abgeschlossen oder anderweitig gekennzeichnet sind. (z.B. Stellplätze bei Mietwohnungen). Der Stellplatzbetreiber hat sicher zu stellen, dass Behälter, die an planmäßigen Abfuhrtagen entsorgt werden sollen, deutlich erkennbar aufgestellt sind.
- (5) Die Abfallbehälter werden in der Regel 14-täglich entleert. Der Landkreis kann in den einzelnen Abfuhrbereichen und in besonderen Fällen andere Entleerungsrhythmen bestimmen. Die Abfallentsorgung von saisonal genutzten Grundstücken wird nur in den Monaten Mai bis September durchgeführt.
- (6) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr an festgelegten Tagen. Über die Abfuhrtage informiert der Landkreis die Bevölkerung in geeigneter Weise. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen. In den Fällen der Absätze 8 und 9 kann die Abfuhr ab 05.00 Uhr erfolgen. Die Abfallbehälter dürfen frühestens um 18.00 Uhr vor dem jeweiligen Abfuhrtag zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (7) Bis zur Leerung der Behälter bzw. Abholung von sperrigen Abfällen und Wertstoffen ist der Anschlusspflichtige bzw. Besitzer der Abfälle selbst für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung des Abfalls haftungsrechtlich nach Maßgabe der geltenden Gesetze (insbesondere BGB und SOG M-V) verantwortlich. Erfolgt bei der Entsorgung von Hausmüll, auch von sperrigen Abfällen aus Haushalten oder der Einsammlung von verwertbaren Abfällen, eine Verunreinigung, hat diese der Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Der Landkreis kann die Reinigung zu Lasten des Verursachers vornehmen lassen.
- (8) Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel am nächsten Arbeitstag nachgeholt. Ist die Abfuhr am festgelegten Abfuhrtag nicht möglich, so wird die Abfuhr am folgenden Tag nachgeholt.
- (9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr (bis zu 10 Arbeitstagen) , insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegungen des Abfuhrzeitpunktes oder höherer Gewalt, wird die Abfuhr so bald wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

- (10) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung durch den Anschlusspflichtigen besteht kein Anspruch auf Minderung der entsprechend der Gebührensatzung erhobenen Gebühren.

§ 8 Abfalltrennung

Zur Förderung der Abfallverwertung und Schadstoffminimierung sind nachstehende Abfälle von Abfällen zur Beseitigung (Restabfall) getrennt zu halten und zu entsorgen:

- Bioabfall
- Altpapier, Altpappe, Druckerzeugnisse
- Altglas
- Leichtverpackungen (Folien, Kunststoffe, Verbundverpackungen)
- stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und/oder Kunststoff
- Sperrmüll einschließlich Elektro- und Elektronikgeräte
- Problemabfälle

§ 9 Bioabfall

- (1) Bioabfälle können auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, einer Eigenverwertung durch Kompostieren zugeführt werden. Hierbei sind die Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfLVO M-V vom 18.06.2001 GVOBl. M-V 2001, S. 281) zu beachten. Sofern keine Eigenverwertung erfolgt, sind die nach Abs. 2 bis 4 vorgehaltenen Sammelsysteme zu nutzen. Dies gilt nicht, soweit aufgrund der örtlichen Verhältnisse kein ausreichender Platz für Biotonnen vorhanden ist.
- (2) Der Landkreis bietet ein haushaltsnahes Sammelsystem für die Bioabfälle an. Es stehen Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 60, 120 l sowie von 240 l zur Verfügung. Die in den Biotonnen erfassten Abfälle werden ganzjährig 14-tägig entleert. Auf die in § 7 dieser Satzung geregelten Bestimmungen wird verwiesen.
- (3) Für die Inanspruchnahme der vom Landkreis angebotenen haushaltsnahen Bioabfallsammlung hat der Anschlussberechtigte das im Landkreis bestehende privatwirtschaftliche Leistungsangebot zu nutzen und hierfür einen entsprechenden Entsorgungsvertrag mit dem jeweiligen Sammelunternehmen abzuschließen. Hierbei steht es dem Anschlussberechtigten frei, das für ihn vorzugswürdige Angebot für eine haushaltsnahe Bioabfallsammlung auszuwählen.
- (4) Bestandteil der Bioabfallsammlung des Landkreises sind daneben die stationären Sammelstellen der Ämter und Gemeinden sowie weitere vom Landkreis bekannt gemachte Annahmestellen, über die Garten- und Parkabfälle (wie z. B. Grün- und Baumschnitt) entsorgt werden können.

§ 10 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist getrennt nach den Fraktionen:
 - Haushaltsgroßgeräte,
 - Kühlgeräte,

- Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
- sonstige Elektro- und Elektronikgeräte nach Anlage 2,
- sonstiger Sperrmüll nach Anlage 2

bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Der Sperrmüll darf frühestens 18.00 Uhr vor dem jeweiligen Abfuhrtag oder dem nach Abs. 4 vereinbarten Abholtermin zur Abholung am Straßenrand bereitgestellt werden. Insgesamt ist der Sperrmüll so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Der Landkreis kann Einzelstücke von der Entsorgung zurückweisen, wenn deren Gewicht 50 kg oder eine Kantenlänge eine Größe von 2,0 m übersteigt.

- (2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird bis zu 2 x jährlich auf Antrag entsorgt, wenn das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen wird bis zu 2 x jährlich entsorgt, wenn das betreffende Grundstück mit dieser Leistung angeschlossen ist.
- (3) Anmeldekarten werden mit den Gebührenbescheiden verschickt und sind bei den beauftragten Dritten und dem Landkreis erhältlich. Sie sind an den Landkreis einzureichen. Die Abholung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung beim Landkreis. Der Termin der Abholung wird dem Antragsteller in geeigneter Weise mitgeteilt.
- (4) Außerhalb der Sperrmüllabfuhr mittels Anmeldekarte nach Abs. 3 kann durch Vermittlung des Landkreises eine Sperrmüllabfuhr nach Terminvereinbarung innerhalb von einem Arbeitstag oder zu einem Wunschtermin des Abfallbesitzers erfolgen. Dazu ist ein Termin zwischen dem Abfallbesitzer und der entsprechenden Entsorgungsfirma zu vereinbaren. Die Übergabe des bereitgestellten Sperrmülls muss persönlich erfolgen. Für die Sperrmüllabfuhr nach Terminvereinbarung wird eine zusätzliche Gebühr auf Grundlage der Abfallgebührensatzung erhoben.
- (5) Die Regelungen des § 7 Abs. 7 gelten entsprechend. Sie gelten auch, falls Einzelstücke im Sperrmüll wegen Verstoßes gegen die Vorschriften nach Abs. 1 und 2 nicht entsorgt wurden.

§ 11

Altpapier, Altglas, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen

- (1) Für die Getrenntsammlung von Altglas, Altpapier, Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und/oder Kunststoff aus privaten Haushaltungen gilt folgendes:
 - Altglas, wie Hohlglas (Flaschen, Gläser usw.), aber nicht Fenster- oder Spiegelglas ist nach Entfernen anhaftender Metalle getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas in die hierfür aufgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 - Altpapier, wie unbeschmutzte Zeitschriften, Zeitungen, Brief- und Schreibpapier, Broschüren, Papiertüten und Packpapier, Pappen, Kartonagen und Bücher ist in die aufgestellten Depotcontainer bzw. die Umleerbehälter einzufüllen oder - soweit vorhanden - über die Bündelsammlung der Verwertung zuzuführen

- Für Leichtverpackungen wie Getränkekartons, Dosen, Kunststoffverpackungen usw. sind die dem Haushalt zur Verfügung stehenden Abfallbehälter für Leichtverpackungen oder die gelben Säcke zu nutzen. Die Abfallbehälter für Leichtverpackungen sowie die gelben Säcke werden nach festgelegten Tagen abgeholt. Der Landkreis gibt die Abfuhrtage in geeigneter Weise bekannt.
 - Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und/oder Kunststoff sind über die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen. Auf den Anmeldekarten für Sperrmüll (§ 10 Abs. 3) ist ein Hinweis für die Bereitstellung von stoffgleichen Nichtverpackungen zu vermerken.
- (2) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für verwertbare Abfälle nur werktags in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Verwertbare Abfälle dürfen nicht neben den Depotcontainern abgestellt und die Standplätze nicht durch andere Abfälle verunreinigt werden.
 - (3) Verwertbare Abfälle entsprechend Abs. 1 Pkt. 1 und 3 aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht durch haushaltsübliche Abfallbehälter (120 l, 240 l, 1.100 l) entsorgt werden können, sind über zugelassene Entsorger der Verwertung zuzuführen.
 - (4) Verwertbare Abfälle entsprechend Abs. 1 Pkt. 2 aus anderen Herkunftsbereichen sind direkt über zugelassene Entsorger der Verwertung zuzuführen. Ausnahme ist, wenn das betreffende Grundstück mit der Leistung angeschlossen ist. Der Abfallbesitzer hat die Verwertung durch einen zugelassenen Entsorger gegenüber dem Landkreis auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter entsorgt werden, sondern sind der Schadstoffsammlung zu übergeben. Derartige Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt an den Stellplätzen des Schadstoffmobils abgestellt werden. Der Besitzer der Problemabfälle ist verpflichtet, diese Stoffe getrennt zu sammeln und zu halten und sie nur an den ortsfesten oder mobilen Sammelstellen anzuliefern. Sofern der Fachhandel die Rücknahme des Abfalls anbietet, sollte diese vorrangig in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Schadstoffsammlung aus privaten Haushaltungen wird zweimal jährlich mittels Schadstoffmobil durchgeführt. Die Stellplätze und die Abfuhrtage werden vom Landkreis veröffentlicht.
- (3) Kühlgeräte und Gefriertruhen sind entsprechend § 10 dieser Satzung zu entsorgen. Es werden nur haushaltsübliche Mengen entsorgt.

§ 13 **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis den Beginn oder jede Veränderung der Anschlusspflicht unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls nach Maßgabe der §§ 19 und 47 KrWG verpflichtet. Die Verpflichtung zur Auskunft über Art, Beschaffenheit Menge und Entsorgung des anfallenden Abfalls gilt auch für Besitzer von überwachungsbedürftigen Abfällen.
- (2) Nach Absatz 1 ist insbesondere schriftlich anzuzeigen:
 - Nutzungsart des Grundstücks
 - Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen
 - Änderungsanträge zur Behältergröße
- (3) Die nach den Abs. 1 bis 2 erhobenen personengebundenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG). Bedienstete des Landkreises weisen sich durch Dienstausweis aus.

§ 14 **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen im Sinne dieser Satzung gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehälter oder amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke erfasst werden oder die als Sperrmüll zur Abfuhr bereitgestellt sowie zu mobilen bzw. feststehenden Sammelstellen beauftragter Dritter des Landkreises in zulässiger Weise gebracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder an den Sammelstellen angenommen sind.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 15 **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung und für sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung) erhoben, soweit nicht für Teilleistungen privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 16

Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Maßgabe des § 5 des AbfAlG M-V und dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

§ 17

Modellversuche

Zur Erprobung von Methoden und Systemen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
2. entgegen § 3 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
3. entgegen § 3 Abs. 5 ausgeschlossene Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder zur Abfuhr bereitstellt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
5. entgegen § 6 Abs. 3 Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältern nicht unverzüglich dem Landkreis anzeigt;
6. entgegen § 6 Abs. 6 nicht die erforderliche Behälterkapazität auf seinem Grundstück vorhält;
7. entgegen § 6 Abs. 11 Abfallbehälter nicht verschlossen hält, sie so füllt, dass ihre Deckel sich nicht gut schließen lassen und die ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist oder entgegen § 6 Abs. 11 Abfälle verdichtet, einschlämmt oder glühende oder heiße Asche in die Abfallbehälter einfüllt oder Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder einstampft oder nicht zugelassene Abfälle in diese einfüllt;
8. entgegen § 7 Abs. 3 Abfallbehälter nicht in vorgeschriebener Weise zur Abholung bereitstellt oder diese nach der Entleerung nicht unverzüglich von der Straße entfernt;
9. entgegen § 7 Abs. 6 Abfallbehälter früher als bis 18.00 Uhr vor dem jeweiligen Abholtag zur Abholung bereitstellt;

10. entgegen §§ 8-11 Abfälle zur Verwertung nicht in der festgesetzten Art und Weise der Verwertung zuführt;
11. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 sowie Anlage 2 dieser Satzung nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Entsorgung bereitstellt;
12. entgegen § 10 Abs. 5 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Gegenstände nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
13. entgegen § 10 Abs. 1 den Sperrmüll früher als bis 18.00 Uhr vor dem jeweiligen Abfuhrtag oder vereinbarten Abholtermin zur Abholung an der Grundstücksgrenze bereitstellt;
14. entgegen § 11 Abs. 2 Standplätze der Depotcontainer durch Abfälle verunreinigt;
15. entgegen § 12 Abs. 1 Problemabfälle über Abfallbehälter entsorgen lässt;
16. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 als Anschlusspflichtiger dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen und den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht nicht unverzüglich anzeigt oder nach Aufforderung keine Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls erteilt oder keine Auskünfte erteilt, soweit sie die Abfallentsorgung betreffen;
17. entgegen § 13 Abs. 4 als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt Wismar, den 15.11.2015

Ausgefertigt Wismar, den 01.03.2018

Weiss
Landrätin

Siegel

Die vorliegende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am XXXXXXXX angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Es wird auf die Regelung des § 92 Abs. 3 KV M-V hingewiesen.

Weiss

Landrätin

Anlage 1

Liste der gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Art nach von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh, Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
	Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken ohne Kaffee, Tee und Kakao
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme aus der Rückgewinnung von Kochlaugen
03 03 05	De-inking -Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig , ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION , ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und –transport
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH -CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle (b)
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZV A von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09 , Holzschutzmitteln außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZV A von Pharmazeutika
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZV A von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZV A von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESICHTUNGEN (FARBEN , LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZV A und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (a)
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen (a)
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZV A von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19*	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01 *	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer
09 01 07	Abfälle Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (b)
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung , die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung , die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub außer 10 13 12 und 10 13 13
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung , die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung außer 11)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG"

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung außer 13,14,16 06 und 16 08
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton

⁽³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoff
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände außer 18 01 03
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zyotoxische und zyostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zyotoxische und zyostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, OFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle ⁽⁴⁾
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (a)
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser

⁽⁴⁾ Stabilisierungsprozesse lindern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um, Verfestigungsprozesse lindern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

⁽⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung (mit * gekennzeichnete Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig)
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

Anlage 2

Sperrmüll i. S. d. Abfallsatzung (§ 1 Abs. 10) sind die nachfolgend aufgeführten Gegenstände:

I. Elektro- und Elektronikgeräte

1. Haushaltsgroßgeräte

- Große Kühlgeräte
- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln
- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Herde und Backöfen
- Elektrische Kochplatten
- Elektrische Heizplatten
- Mikrowellengeräte
- Sonstige Großgeräte zum Kochen oder zur sonstigen Verarbeitung von Lebensmitteln
- Elektrische Heizgeräte (ohne Öl)
- Sonstige Großgeräte zum Beheizen von Räumen, Betten und Sitzmöbeln
- Elektrische Ventilatoren
- Klimageräte
- Sonstige Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimatisierungsgeräte

2. Haushaltskleingeräte

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Sonstige Reinigungsgeräte
- Geräte zum Nähen, Stricken, Weben oder zur sonstigen Bearbeitung von Textilien
- Bügeleisen und sonstige Geräte zum Bügeln, Mangeln oder zur sonstigen Pflege von Kleidung
- Toaster
- Friteusen
- Mühlen, Kaffeemaschinen und elektrische Geräte zum Öffnen oder Verschließen von Behältnissen oder Verpackungen
- Elektrische Messer
- Haarschneidegeräte, Haartrockner, elektrische Zahnbürsten, Rasierapparate,

Massagegeräte und sonstige elektrische Geräte für die Körperpflege

- Wecker, Armbanduhren und Geräte zum Messen, Anzeigen oder Aufzeichnen der Zeit
- Waagen

3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

- Zentrale Datenverarbeitung:
- Großrechner
- Minicomputer
- Drucker
- PC-Bereich:
- PCs (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
- Laptops (einschließlich CPU, Maus, Bildschirm und Tastatur)
- Notebooks
- Elektronische Notizbücher
- Drucker
- Kopiergeräte
- Elektrische und elektronische Schreibmaschinen
- Taschen- und Tischrechner
- Sonstige Produkte und Geräte zur Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Darstellung oder Übermittlung von Informationen mit elektronischen Mitteln
- Benutzerendgeräte und -Systeme
- Faxgeräte
- Telexgeräte
- Telefone
- Münz- und Kartentelefone
- Schnurlose Telefone
- Mobiltelefone
- Anrufbeantworter
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Übertragung von Tönen, Bildern oder sonstigen Informationen mit Telekommunikationsmitteln

4. Geräte der Unterhaltungselektronik

- Radiogeräte
- Fernsehgeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Audio-Verstärker
- Musikinstrumente
- Sonstige Produkte oder Geräte zur Aufnahme oder Wiedergabe von Tönen

oder Bildern, einschließlich Signalen, oder andere Technologien zur Übertragung von Tönen und Bildern mit anderen als Telekommunikationsmitteln

5. Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge)

- Bohrmaschinen
- Sägen
- Nähmaschinen
- Geräte zum Drehen, Fräsen, Schleifen, Zerkleinern, Sägen, Schneiden, Abscheren, Bohren, Lochen, Stanzen, Falzen, Biegen oder zur entsprechenden Bearbeitung von Holz, Metall und sonstigen Werkstoffen
- Niet-, Nagel- oder Schraub Werkzeuge oder Werkzeuge zum Lösen von Niet-, Nagel- oder Schraubverbindungen oder für ähnliche Verwendungszwecke
- Schweiß- und Lötwerkzeuge oder Werkzeuge für ähnliche Verwendungszwecke
- Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln
Rasenmäher und sonstige Gartengeräte

6. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte

- Elektrische Eisenbahnen oder Autorennbahnen
- Videospielekonsolen
- Videospiele
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen

7. Überwachungs- und Kontrollinstrumente

- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate
- Geräte zum Messen, Wiegen oder Regeln

II. Sonstiger Sperrmüll

- | | |
|----------------|---------------------------------------|
| • Abzugshaube | • Büffet |
| • Anrichte | • Bügelbrett |
| • Bank | • Couch |
| • Bettgestell | • Dachgepäckträger |
| • Bilderrahmen | • Draht (verschnürt ohne Fremdstoffe) |
| • Blumenkasten | |

- Eimer (leer)
- Fahrrad
- Federbett
- Gardinenkasten
- Gartengeräte
- Grill
- Hängeschrank
- Heizkörper
- Herd (ohne Öl)
- Herd Gas
- Hocker
- Jalousette
- Kinderwagen, -karre
- Kiste (leer)
- Klobrille
- Kochtopf (groß)
- Koffer (leer)
- Kommode
- Korb (leer)
- Kratzbaum
- Küchenmöbel
- Leiter
- Liege
- Matratze
- Möbelplatten, -teile
- Nachtschrank
- Nähmaschine (mechanisch)
- Ofen (ohne Öl)
- Rasenmäher (ohne Betriebsstoffe)
- Regal groß
- Regal klein
- Roller
- Schrank groß
- Schrank klein
- Schubkarre
- Sessel
- Sideboard
- Sofa
- Sonnenschirm
- Sonnenschirmfuß/Ständer
- Spiegel
- Sprungfederrahmen
- Steppdecke
- Stuhl
- Teewagen
- Teppichböden
- Tisch
- Vogelkäfig
- Wäschepinne
- Wäscheständer
- Zimmerpflanze groß

Anlage 3 der Abfallsatzung

Beleuchtungskörper i.S.v. § 1 Abs. 12, Punkt 5 der Abfallsatzung sind:

- Leuchten für Leuchtstofflampen
- Stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Entladungslampen einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten

Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I, S. 1324), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V 2012 S. 186, 187), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallsatzung) vom 19.11.2015 wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 05.11.2015/05.10.2016/12.12.2019/01.12.2022/07.12.2023 folgende Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg (Abfallgebührensatzung) erlassen.

§ 1

Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung allgemeine Benutzungsgebühren und sonstige Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht nach § 4 Abs. 6 für Teilleistungen privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen abweichend bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks. Dies gilt auch für Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie für Erholungsgrundstücke.
- (2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, einer Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte abweichend von Abs. 1 Gebührensschuldner. Soweit der Grundstückseigentümer nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.
- (3) Bei einer gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf benachbarten Grundstücken wird die Gebühr von dem Grundstückseigentümer erhoben, den die benachbarten Grundstückseigentümer gem. § 6 Abs. 8 der Abfallsatzung benannt haben. Die benachbarten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.
- (4) Gebührensschuldner der Abfallsackgebühr nach § 4 Abs. 1 Punkt 3 ist der Erwerber.

§ 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht im Falle von allgemeinen Benutzungsgebühren entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung durch Aufstellen des Abfallbehälters folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht im Falle von allgemeinen Benutzungsgebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Gebührenschuldner am Ende des Monats, in dem der Wechsel stattfindet; für den neuen Gebührenschuldner entsteht die Gebührenpflicht ab dem 1. des folgenden Monats.
- (4) Der bisherige und der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Gebührenschuldnerwechsel dem Landkreis anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner solange als Gesamtschuldner für die seit dem Gebührenschuldnerwechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.
- (5) Die Gebührenpflicht für sonstige Benutzungsgebühren entsteht mit der Leistungserbringung.

§ 4 Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe

- (1) Als allgemeine Benutzungsgebühren werden erhoben:
 - für die Entleerung der Restabfallbehälter eine Restabfallbeseitigungsgebühr;
 - für die Entsorgung der Abfallarten Altpapier, Bioabfall, Problemabfälle, Sperrmüll sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und/oder Kunststoff) eine Abfallverwertungsgebühr;
 - für die Entsorgung von amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken eine Abfallsackgebühr.
- (2) Gebührenmaßstab für allgemeine Benutzungsgebühren ist bei der
 - Restabfallbeseitigungsgebühr die Anzahl der Entleerungen bezogen auf das jeweilige Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter;
 - Abfallverwertungsgebühr die Anzahl und das Fassungsvermögen der aufgestellten Restabfallbehälter,
 - Abfallsackgebühr die Anzahl der Abfallsäcke.
- (3) Für die Restabfallbeseitigung wird eine Mindestgebühr erhoben. Die Mindestgebühr wird unterschieden nach den Behältergrößen 60 l sowie 120 l bis 1.100 l.
 - 60 l
Die Mindestgebühr beinhaltet 4 Entleerungen.
Bei saisonal genutzten Abfallbehältern wird eine Mindestgebühr für 1 Entleerung

erhoben.

Sofern ein Abfallbehälter nicht ganzjährig aufgestellt ist, wird die Mindestgebühr für die Anzahl der Pflichtentleerungen gesondert ermittelt. Dazu wird die Anzahl der Monate, in denen der betreffende Behälter tatsächlich aufgestellt ist, mit 0,33 multipliziert. Der errechnete Wert wird auf die nächst kleinere ganze Zahl, mindestens jedoch auf 1 abgerundet.

- 120 l bis 1.100 l

Die Mindestgebühr beinhaltet 8 Entleerungen.

Bei saisonal genutzten Abfallbehältern wird eine Mindestgebühr für 3 Entleerungen erhoben.

Sofern ein Abfallbehälter nicht ganzjährig aufgestellt ist, wird die Mindestgebühr für die Anzahl der Pflichtentleerungen gesondert ermittelt. Dazu wird die Anzahl der Monate, in denen der betreffende Behälter tatsächlich aufgestellt ist, mit 0,67 multipliziert. Der errechnete Wert wird auf die nächst kleinere ganze Zahl, mindestens jedoch auf 1 abgerundet.

- (4) Als sonstige Benutzungsgebühren werden erhoben:

- Gebühren für den Austausch, Auslieferung und Rückholung von Abfallbehältern
- Gebühren für in Verlust geratene oder zerstörte Abfallbehälter
- Gebühren für die Inanspruchnahme der Terminabfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr

- (5) Gebührenmaßstab für die sonstigen Benutzungsgebühren ist die Anzahl der jeweiligen Behälter bzw. die Anzahl der Inanspruchnahmen der Terminabfuhr nach Abs. 4.

- (6) Von den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen für die Bioabfallsammlung können privatrechtliche Entgelte erhoben werden. Von den Ämtern und Gemeinden, die Sammelpunkte zur Erfassung von Bioabfall (Grünschnitt) betreiben, können privatrechtliche Entgelte für die Annahme erhoben werden.

§ 5

Erhebungszeitraum, Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Restabfallbeseitigungsgebühr und die Abfallverwertungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. des Kalenderjahres. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenschuld für sonstige Benutzungsgebühren entsteht mit der Leistungserbringung.
- (3) Die Gebührenschuld bei amtlich gekennzeichneten Abfallsäcken entsteht mit dem Kauf der Abfallsäcke.

§ 6

Vorauszahlungen

- (1) Für die Restabfallbeseitigungsgebühr und die Abfallverwertungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Zur Bestimmung der Höhe der Vorauszahlungen werden
 - für die Restabfallbeseitigungsgebühr die im Vorjahr tatsächlich erbrachten Entleerungen der Abfallbehälter, mindestens jedoch die Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.
 - Bei Änderung der Bemessungsgrundlage im Erhebungszeitraum kann der Anschlusspflichtige eine Änderung des Vorauszahlungsbescheides beantragen, wobei die Anzahl der Mindestentleerungen nicht unterschritten werden darf.
 - für die Abfallverwertungsgebühr die zum Beginn des Erhebungszeitraumes aufgestellten Abfallbehälter herangezogen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Vorauszahlungen für die Restabfallbeseitigungsgebühr und die Abfallverwertungsgebühr werden zu gleichen Teilen im Erhebungszeitraum zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig.
- (2) Sofern der Erhebungszeitraum während des Kalenderjahres beginnt, wird die 1. Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Berechnung der Höhe der Raten erfolgt nach § 6 dieser Satzung.
- (3) Für Vorauszahlungen erhalten die Gebührenpflichtigen einen Vorauszahlungsbescheid.
- (4) Die Restabfallbeseitigungsgebühr und die Abfallverwertungsgebühr werden zum 15.02. des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres fällig.
- (5) Die Festsetzung der Abfallgebühren erfolgt nach Abrechnung der tatsächlichen Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Mindestentleerungen nach § 4, Abs. 3 durch Gebührenbescheid.
- (6) Für die Endabrechnung erhalten die Gebührenpflichtigen einen Endabrechnungsbescheid.
- (7) Die Gebührenschuld für die sonstigen Benutzungsgebühren wird vom Landkreis nach Leistungserbringung durch Bescheid festgesetzt. Die sonstigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die Abfallsackgebühr wird bei Erwerb des amtlich gekennzeichneten Abfallsackes fällig.

§ 8

Gebührensätze

Die nachfolgenden Gebührensätze gelten ab dem 01. Januar 2024.

1. Als Restabfallbeseitigungsgebühr werden je Entleerung folgende Gebühren erhoben:
 - für einen 60 Liter Abfallbehälter 4,43 EUR
 - für einen 120 Liter Abfallbehälter 5,90 EUR
 - für einen 240 Liter Abfallbehälter 9,70 EUR
 - für einen 660 Liter Abfallbehälter 39,67 EUR
 - für einen 1100 Liter Abfallbehälter 37,93 EUR
2. Die Abfallverwertungsgebühr beträgt pro Monat:
 - für einen 60 Liter Abfallbehälter 1,43 EUR
 - für einen 120 Liter Abfallbehälter 3,27 EUR
 - für einen 240 Liter Abfallbehälter 6,05 EUR
 - für einen 1100 Liter Abfallbehälter 35,28 EUR
3. Die Abfallverwertungsgebühr bei Abfallerzeugern aus anderen Herkunftsbereichen wird nur erhoben, wenn das betreffende Grundstück mit dieser Leistung angeschlossen ist.
4. Die Benutzungsgebühr für die Bereitstellung und Entsorgung eines amtlich gekennzeichneten Abfallsacks beträgt 5,50 EUR
5. Werden Abfallbehälter vom Landkreis zum Grundstück auf Antrag des Gebührenpflichtigen ausgeliefert oder zurückgeholt, sind folgende Gebühren zu entrichten:
Für jeden Austausch, Auslieferung und Rückholung eines Abfallbehälters mit
 - dem Fassungsvermögen 60 bis 240 l 10,00 EUR
 - dem Fassungsvermögen 660 bis 1100 l 20,00 EUR

Die erstmalige Ausrüstung eines Grundstückes mit Abfallbehältern ist gebührenfrei.
6. Für in Verlust geratene oder zerstörte Abfallbehälter (dazu gehören auch Beschädigungen des Chips) werden vom Ersatzpflichtigen erhoben:
 - für einen 60 Liter Abfallbehälter 27,34 EUR
 - für einen 120 Liter Abfallbehälter 26,78 EUR
 - für einen 240 Liter Abfallbehälter 37,24 EUR
 - für einen 660 Liter Abfallbehälter 665,06 EUR
 - für einen 1100 Liter Abfallbehälter 265,15 EUR
7. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Sperrmüllabfuhr nach § 10 Abs. 4 der Abfallsatzung (Abfuhr an Wunschtermin) beträgt je Anforderung 100,00 EUR“

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Landkreises das Grundstück in Anwesenheit des Eigentümers oder seines Beauftragten betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Regelung in § 4 Abs. 6 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg" vom 16. November 2001, zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 06. Dezember 2013, außer Kraft.

ausgefertigt Wismar, den 19.11.2015

ausgefertigt Wismar, den 05.10.2016

ausgefertigt Wismar, den 16.12.2019

ausgefertigt Wismar, den 14.12.2022

ausgefertigt Wismar, den 11.12.2023

Schomann
Landrat

Siegel

Die vorliegende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 09.11.2015/06.10.2016/16.12.2019/14.12.2022/ 11.12.2023 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Es wird auf die Regelung des §92 Abs.3 KV M-V hingewiesen.

Schomann
Landrat

Sie finden die Satzungen auch unter www.nordwestmecklenburg.de unter Kreisrecht.

Auftretende Fragen beantworten wir Ihnen gern unter 03886 2113311

Sie finden uns in der Industriestraße 5 in 19205 Gadebusch im Gebäude der Nahbus GmbH.

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montag und Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Per E-Mail sind wir erreichbar unter info@awb-nwm.de.

